



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Halle, 28. Februar 2023

Auf Ihren Antrag vom 23. Dezember 2022 ergeht folgender

Ihr Zeichen:

Bescheid:

1. Die am 7. Dezember 2022 vom Stadtrat beschlossene 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau wird mit Ausnahme der Regelungen in Nummern 1. bis 7. und Nummer 14. des Beschlusses genehmigt.
2. Die Regelung in Nummer 14. (§ 22 Abs. 3) wird unter der Auflage genehmigt, dass Satz 2 gestrichen wird.
3. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2022 die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Mit Antrag vom 23. Dezember 2022 (eingegangen am 28. Dezember 2022) hat die Stadt Dessau-Roßlau die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung dem Landesverwaltungsamt zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

II.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA die für die Erteilung der Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau zuständige Behörde.

Die Genehmigung ist mit Ausnahme der Regelung in Nummern 1. bis 7. und Nummer 14. des Beschlusses zu erteilen, da die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau formell rechtmäßig zu Stande gekommen ist und insoweit nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Die Genehmigung der Regelungen in Nummern 1. bis 7. des Beschlusses sind gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Die Genehmigung der Regelung in Nummer 14. (§ 22 Abs. 3) des Beschlusses wird unter der Auflage erteilt, dass Satz 2 gestrichen wird. Eine Aufgabenübertragung, wie sie hier vorgesehen ist, verstößt gegen das Kommunalverfassungsgesetz. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Der Stadtrat hat die Befugnis, bestimmte Angelegenheiten an andere zur eigenständigen Entscheidung zu übertragen. Hierzu gehören nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Aufgaben, die die Vertretung an den Hauptverwaltungsbeamten übertragen kann und solche Angelegenheiten, die gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA den beschließenden Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen werden können. Nach § 84 Abs. 3 KVG LSA kann der Stadtrat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 KVG LSA und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Weitere Befugnisse, Aufgaben an andere -insbesondere an Beiräte im Sinne des § 79 KVG LSA- zu übertragen, hat der Stadtrat nicht.

Mit der vorgesehenen Regelung sollen aber Aufgaben an die Stadtteilbeiräte übertragen werden. In § 20 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau sind Aufgaben, für die der Stadtrat zuständig ist, an den Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel übertragen. Durch die Einfügung von Satz 2 in § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung soll dies entsprechend für den Stadtbezirksbeirat gelten. Eine Regelung wie in § 84 Abs. 3 KVG LSA für die Ortschaftsräte

ist für die Beiräte im Sinne des § 79 KVG LSA nicht vorhanden. Insbesondere für die Übertragung von Haushaltsmitteln an einen Beirat fehlt eine gesetzliche Grundlage.

Die Erteilung einer Genehmigung mit Auflage stellt ein milderes Mittel dar als eine Versagung der Genehmigung zu Nummer 14. des Beschlusses. Die Regelungen in Satz 1 sowie 3 bis 6 sind rechtmäßig und stellen weiterhin eigenständige Regelungen dar, die auch ohne den gestrichenen Satz 2 einen Sinn machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag